

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U
Wi

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verträglichkeit von flüssigen oder gasförmigen gefährlichen Abfällen
<...weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb...>“ ‘

Begründung:

Die in der Vorlage unter Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 17. BImSchV vorgesehene Streichung ist nicht durch die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung begründet.

...

BVT 9c regelt das Abfallannahmeverfahren und stellt Abfallproben unter den Risikovorbehalt; Abfallproben sind nur eine mögliche Maßnahme. Auch BVT 11 sieht bei gefährlichen Abfällen nur eine Untersuchung „je nach Risiko durch den eingehenden Abfall“ vor.

Eine repräsentative Probenahme vor dem Abladen ist in vielen Fällen technisch nicht möglich. Die Anforderung von repräsentativen Proben zielt bei festen Abfällen mindestens auf eine Probenahme nach der LAGA-Mitteilung PN 98 ab und kann bei Anlieferungen nicht verhältnismäßig sein. Sonderabfallverbrennungsanlagen nehmen häufig wiederkehrend Abfälle bekannter unveränderter Zusammensetzung an und passen daher die Untersuchungsintensität einschließlich Probenahme dem Einzelfall an.

Vor diesem Hintergrund sollte der in der aktuellen 17. BImSchV bestehende Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nicht gestrichen werden.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 17. BImSchV)*

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist in § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern Selektive katalytische Reduktion (SCR) bei Anlagen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 50 MW beträgt, und die die selektive nicht-katalytische Reduktion anwenden (SNCR) sowie die vor dem 2. Mai 2013 genehmigt oder errichtet wurden, nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ für den Tagesmittelwert.“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 10 Absatz 3 17. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 Nummer 1 ist für Anlagen, für die § 8 Absatz 2 Nummer 3, zweite Alternative anwendbar ist, nicht anwendbar.“ ‘

Begründung:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung sieht in der Tabelle 6, Fuß-

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 2, 3 und 4 werden diese im Beschluss des Bundesrates rechtsförmlich zusammengeführt.

note 2 ausdrücklich Ausnahmeregelungen für bestehende Abfallverbrennungsanlagen vor, sofern eine Selektive katalytische Reduktion (SCR) nicht anwendbar ist.

Werden diese Regelungen so beibehalten, könnte dies das Betriebsende vor allem für kleinere Anlagen bedeuten, die mit selektiven nichtkatalytischen Reduktion-Techniken (SNCR) ausgestattet sind. Für bestehende Abfallverbrennungsanlagen, die vor dem 02.05.2013 genehmigt oder errichtet wurden und deren Feuerungswärmeleistung < 50 MW beträgt, sollte die europarechtlich zulässige Ausnahmeregelung erhalten bleiben.

Mit optimal ausgelegtem Ammoniak Einsatz lassen sich Werte um 180 mg/m³ erreichen. Die Einhaltung eines Tagesmittelwerts von 150 mg/m³ macht einen stärkeren Einsatz von Harnstoff erforderlich, der wiederum zu erhöhtem Ammoniakverlust und daher zu einer Überschreitung des NH₃ Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m³ führen kann und dann im Hinblick auf das Ziel der Minderung von Stickstoffeinträgen in die Umwelt kontraproduktiv wäre.

Im Gegensatz zur Begründung zur Streichung von § 10 Absatz 3 kann dies in Einzelfällen bei einem Jahresmittelwert von NO_x 100 mg/m³ zu unverhältnismäßigen Anforderungen bei kleineren bestehenden Anlagen führen, wenn dies eine nicht verhältnismäßige Nachrüstung zur Folge hätte.

Der Einfluss auf die NO_x-Situation der Luftgüte ist bei diesen Einzelfällen vernachlässigbar.

Begründung zur Folgeänderung:

Die Änderung in § 8 Absatz 2 Nummer 3 wird nur wirksam wenn diese Anlagen auch von der Anforderung in § 10 Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen werden.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 17. BImSchV)*

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b ist in § 8 Absatz 2 Nummer 3 der abschließende Punkt durch die Wörter „; für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger gilt ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m³ für den Tagesmittelwert, soweit eine selektive katalytische Reduktion (SCR) nicht anwendbar ist.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient dazu, die nach eingehender Diskussion bei Verabschiedung der BVT im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 im sogenannten „Sevilla-Prozess“ ausdrücklich vor-

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 2, 3 und 4 werden diese im Beschluss des Bundesrates rechtsförmlich zusammengeführt.

gesehene Ausnahmeregelung für bestehende Anlagen und die dort verwendeten Techniken (selektive nichtkatalytische Reduktion – SNCR) auch im nationalen Recht als Option zu verankern. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb kleinen Abfallmitverbrennungsanlagen, die diese technische Variante nutzen, diese Ausnahmemöglichkeit verwehrt werden sollte.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 10 Absatz 3 17. BImSchV)*

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei bestehenden Abfallmitverbrennungsanlagen, die selektive nichtkatalytische Reduktion anwenden (SNCR), mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder weniger nicht anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Mit der Änderung soll der bestehende § 10 Absatz 3 der 17. BImSchV beibehalten und modifiziert werden. Betroffen sind unter anderem bestehende Altholzkraftwerke. Diese werden in der Regel mit selektiver nichtkatalytischer Reduktion (SNCR) betrieben. Insbesondere bei bestehenden Altholzmitverbrennungsanlagen mit SNCR-Verfahren sind Emissionswerte unter 100 mg/m³ nicht mit verhältnismäßigen Mitteln erreichbar. Zudem wird bei diesem Verfahren der NO_x-Optimierung besonders viel Ammoniak verbraucht, da hier ein Ammoniak-Überschuss eingesetzt werden muss. Darüber hinaus kann die Einhaltung des Jahresmittelwerts von 100 mg/m³ für kleinere betriebliche Mitverbrennungsanlagen, in denen betriebliche Abfälle zur Energieerzeugung verbrannt werden, unverhältnismäßig sein, sodass eine Aufhebung des § 10 Absatz 3 nicht angezeigt ist.

* Bei gleichzeitiger Annahme der Ziffern 2, 3 und 4 werden diese im Beschluss des Bundesrates rechtsförmlich zusammengeführt.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c (§ 16 Absatz 7 Satz 1 17. BImSchV)

Wi

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c sind in § 16 Absatz 7 Satz 1 nach dem Wort „Abfallverbrennungsanlage“ die Wörter „oder Abfallmitverbrennungsanlage“ einzufügen.

Wi 6.

Begründung:

setzt
Annahme
von
Ziffer 5
voraus

§ 16 Absatz 7 Satz 1 – neu – enthält für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilem Quecksilbergehalt verbrannt werden, alternativ die kontinuierliche Überwachung der Quecksilberemissionen durch Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 7 oder periodische Messungen. Diese Regelung soll auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten, da durch die Streichung des alten § 16 Absatz 8 die Möglichkeit durch die zuständige Behörde nicht mehr besteht, auf Antrag sowohl bei Abfallverbrennungs- als auch bei -mitverbrennungsanlagen auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen unter den dort genannten Voraussetzungen zu verzichten. Betroffen wären zum Beispiel Altholzfeuerungen, die dann Quecksilber grundsätzlich kontinuierlich messen müssten, obwohl die Emissionen beim Einsatz von Altholz mit niedrigem Quecksilbergehalt gering sind.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

U 7.

Begründung:

setzt
Annahme
von
Ziffer 5
voraus

§ 16 Absatz 7 Satz 1 beinhaltet für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilem Quecksilbergehalt verbrannt werden, die Möglichkeit einer kontinuierlichen Überwachung der Quecksilberemissionen durch Langzeitprobenahmen oder periodische Messungen. Diese Regelung sollte auch für Abfallmitverbrennungsanlagen gelten, da durch die Streichung des § 16 Absatz 8 (alt) die Möglichkeit eines Verzichts auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen bei Abfallmitverbrennungsanlagen nicht mehr besteht. Betroffen wären z. B. Altholzfeuerungen, die dann Quecksilber grundsätzlich kontinuierlich messen müssten, obwohl die Emissionen beim Einsatz von Altholz mit niedrigem Quecksilbergehalt gering sind.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d (§ 16 Absatz 10 – neu – 17. BImSchV)
Wi

In Artikel 1 Nummer 12 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können <...weiter wie Vorlage...>

(10) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können die zuständigen Behörden bei Abfallmitverbrennungsanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des Durchführungsbeschlusses 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung, auf Antrag des Betreibers periodische Messungen für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte.“ ‘

Begründung:

Durch die Anfügung von Absatz 10 finden die bewährten Regelungen bezüglich periodischer Messungen für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid für Abfallmitverbrennungsanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches der BVT-Schlussfolgerungen weiter Anwendung. Betroffen sind z. B. Altholzfeuerungen, die auch Biomasse im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) einsetzen.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 17 Absatz 1 17. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden ... <weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb>.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Jeder Tagesmittelwert ist ungültig, der ... <weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe aa>“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind in § 17 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe c sind in § 17 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit den neu vorgesehenen Sätzen, die in § 17 Absatz 1 nach dem bestehenden Satz 1 eingefügt werden sollen, werden Regelungen zur Ungültigkeit von Tagesmittelwerten ergänzt. Die Bildung von Tagesmittelwerten ist allerdings erst im bestehenden Satz 3 geregelt. Deshalb sollten die vorgesehenen Regelungen zu Ungültigkeit von Tagesmittelwerten erst nach Satz 3 angefügt werden.

Die Folgeänderungen betreffen Korrekturen, die durch das Verschieben der Sätze in § 17 Absatz 1 erforderlich sind.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c (§ 18 Absatz 3 Satz 6 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c sind in § 18 Absatz 3 Satz 6 nach den Wörtern „periodische Messung“ die Wörter „von Stoffen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da Anlage 1, auf die in Satz 6 (neu) verwiesen wird, keine Messungen, sondern Emissionsgrenzwerte für bestimmte Stoffe regelt.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c (§ 18 Absatz 3 Satz 7 und Satz 8 Nummer 2 17. BImSchV)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c sind in § 18 Absatz 3 Satz 7 und Satz 8 Nummer 2 die Wörter „gezielt bromhaltige Verbindungen in der Feuerung zur Quecksilberabscheidung einsetzen“ jeweils durch die Wörter „kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum einbringen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung führt zu einer sachgerechten Vereinfachung unter Beachtung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

Die BVT-Schlussfolgerungen 4 und 31d für die Abfallverbrennung, stellen jeweils auf eine kontinuierliche Bromzugabe in den Feuerraum als (eine von zwei) Voraussetzungen ab.

Soweit zur Verminderung von sehr seltenen Quecksilber-Emissionsspitzen vereinzelt bromhaltige Verbindungen zugegeben werden, sind einmalige oder periodische Messungen im halbjährlichen Turnus nicht zweckdienlich.

Die bisherige Formulierung führt zu zusätzlichen Emissionsmessungen, die keinen oder keinen relevanten Beitrag zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen führen.

- Wi 12. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c (§ 18 Absatz 3 Satz 7,
entfällt bei Annahme von Ziffer 11 Satz 8 17. BImSchV)
- In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c ist § 18 Absatz 3 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 7 sind die Wörter „gezielt bromhaltige Verbindungen in der Feuerung zur Quecksilberabscheidung einsetzen“ durch die Wörter „kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum zur Quecksilberabscheidung einbringen“ zu ersetzen.
 - b) In Satz 8 Nummer 2 sind die Wörter „gezielt bromhaltige Verbindungen in der Feuerung zur Quecksilberabscheidung einsetzen“ durch die Wörter „kontinuierlich bromhaltige Verbindungen in den Feuerraum zur Quecksilberabscheidung einbringen“ zu ersetzen.

Begründung:

Eins-zu-eins-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung, BVT 4 und 31d, die jeweils auf eine kontinuierliche Bromzugabe in den Feuerraum als (eine von zwei) Voraussetzungen abstellen, sowie Klarstellung der Regelung. Soweit zur Verminderung von sehr seltenen Quecksilber-Emissionsspitzen vereinzelt bromhaltige Verbindungen zugegeben werden, sind einmalige oder periodische Messungen im halbjährlichen Turnus nicht zweckdienlich. Die bisherige Formulierung führt zu zusätzlichen Emissionsmessungen, die keinen oder keinen relevanten Beitrag zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen führen. Die Änderung führt zu einer sachgerechten Vereinfachung unter Beachtung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

U 13. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c (§ 18 Absatz 3 Satz 9 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c ist § 18 Absatz 3 Satz 9 zu streichen.

Begründung:

Es ist kein Emissionsgrenzwert festgelegt. Sollte später ein Emissionsgrenzwert festgelegt werden, kann die Regelung erneut aufgenommen werden.

U 14. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d (§ 18 Absatz 5 Satz 3 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d ist in § 18 Absatz 5 Satz 3 die Angabe „0,005 ng/m³“ durch die Angabe „0,0005 ng WHO-TEF_i/m³“ zu ersetzen.

Begründung:

In der aktuellen Formulierung bleibt unklar, ob die geforderte Bestimmungsgrenze für die Summen der Stoffe oder für die Einzelsubstanzen mit jeweils sehr unterschiedlichen Toxizitäten gilt. Erfahrungen im Vollzug zeigen, dass durch die bisherige analoge Formulierung in § 18 Absatz 5 Satz 3 Einzelstoffe mit hohem Toxizitätsäquivalenzfaktor (TEF) nicht immer ausreichend erfasst werden.

Die in der vorliegenden Verordnung gewählte Formulierung zu den Bestimmungsgrenzen der PCDD/F und dl-PCB steht im Widerspruch zu den Normen EN 1948-3 und EN 1948-4 für Emissionsmessungen dieser Stoffe. Nach BVT 4 BATC WI sind PCDD/F nach EN 1948-2 und EN 1948-3, sowie dioxinähnliche PCB nach EN 1948-1, EN 1948-2 und EN 1948-4 zu messen.

- U 15. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb
(Anlage 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd 17. BImSchV),
Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb
(Anlage 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd 17. BImSchV),
Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb
(Anlage 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, cc und dd 17. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 24 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
- b) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „0,05 mg/m³“ durch die Angabe „0,02 mg/m³“ ersetzt.“ ‘
- b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
- c) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „0,5 mg/m³“ durch die Angabe „0,3 mg/m³“ ersetzt.“ ‘
- c) In Buchstabe d sind die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt zu fassen:
- aa) In Doppelbuchstabe bb wird nach den Wörtern „allen anderen“ das Wort „bestehenden“ eingefügt und die Angabe „0,1 ng/m³“ durch die Angabe „0,08 ng/m³“ ersetzt.
- bb) Folgender Doppelbuchstaben cc wird angefügt:
- „cc) in allen anderen Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, die keine bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind: insgesamt 0,06 ng/m³.“ ‘

Begründung:

Mit der Änderung soll eine Gleichbehandlung bei den Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen und Industrieanlagen, in denen bis zu 100 Prozent Abfälle mitverbrannt werden, erzielt werden, insbesondere auch um Verschiebungen von Abfallströmen weg von Abfallverbrennungsanlagen in Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie Anlagen zum Brennen von Kalk, in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 mitverbrannt werden, zu vermeiden.

Außerdem ist zu besorgen, dass durch diese Ausnahmeregelungen für o. g. Anlagen mehr schwermetallhaltige Abfälle in Anlagen mit geringerer Schadstoffabscheidung verbrannt werden und sich die Luftqualität weiter verschlechtert.

Es hat sich gezeigt, dass bei einer sorgfältigen Kontrolle der Schadstoffgehalte der Ersatzbrennstoffe auch diese Emissionswerte eingehalten werden können.

U 16. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe e (Anlage 1 Buchstabe e 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe e sind in Anlage 1 Buchstabe e die Wörter „und Furane“ durch die Wörter „ , Furane und polychlorierte Biphenyle“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der beantragten Änderung erfolgt eine Eins-zu-eins-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung BVT 30. Bei der Langzeitprobenahme gelten nach BVT 30 für neue und bestehende Anlagen für PCDD/F+dl PCB 0,08 und 0,1 ng WHO-TEQ/m³. Die bisher verwendeten Emissionsgrenzwerte sind nicht zutreffend aus der BVT 30 übernommen.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- Wi 17. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung die vorliegende Verordnung
bei nicht auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Recht beschränkt hat. Er spricht
Annahme sich grundsätzlich dafür aus, dass nicht über BVT-Schlussfolgerungen hinaus-
entfällt gegangen wird. Zudem muss von Ausnahmeoptionen, die das EU-Recht aus-
Ziffer 18 drücklich gestattet, im nationalen Recht Gebrauch gemacht werden.
Buch-
stabe a

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung enthält zum Teil strengere Vorschriften, als nach EU-Recht vorgesehen ist, und setzt durch das EU-Recht ermöglichte Ausnahmen nicht hinreichend um. Dies erschwert die Befolgung der Vorgaben und kann für die betroffene Wirtschaft zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen im europäischen und internationalen Vergleich führen. Um dies zu verhindern, dürfen die EU-rechtlichen Vorgaben, die Mindeststandards vorgeben, nicht übererfüllt werden; die BVT-Schlussfolgerungen als zentrales Ergebnis der Erarbeitung der einzelnen BVT-Merkblätter sind zu beachten.

- U
Buch-
stabe a
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17
18. a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Inhalte der Verordnung inklusive der vorgesehenen Grenzwerte.
- b) Der Bundesrat befürchtet, dass die Wörter „Heizwert des Abfalls“ in § 2 Absatz 25 in diesem Zusammenhang zu ungenau sind und bittet die Bundesregierung gemeinsam mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) durch Hinweise eine entsprechende bundeseinheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung im Wirbelschichtofen sowie die Abfallverbrennung bei Verwendung einer SNCR mit Harnstoff periodische Messungen zur Ermittlung der Distickstoffmonoxid (Lachgas)-Emissionen im Abgas vorsehen. Einzelmessungen zur Erfassung und Bewertung der Emissionen von Distickstoffmonoxid erscheinen aufgrund der starken Schwankungen jedoch ungeeignet, eine kontinuierliche Erfassung ist angemessen (vgl. UBA Texte 102/2018, Dezember 2018). Dabei ist zu berücksichtigen, dass kontinuierliche Messgeräte zur Erfassung der NO_x-Emissionen grundsätzlich auch für die Erfassung der Distickstoffmonoxid-Emissionen geeignet sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zukünftig für relevante Quellen eine kontinuierliche Messverpflichtung für Distickstoffmonoxid-Emissionen vorzusehen und die weitere Etablierung der messtechnischen Voraussetzung zu unterstützen.
- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Rahmen der Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV nach Artikel 24 Absatz 1c der Industrieemissions-Richtlinie die Öffentlichkeit frühzeitig einzubinden ist, wenn für eine Anla-

ge nach Maßgabe des Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgesetzt werden. Bislang wurde in diesen Fällen daher die Regelung des § 17 Absatz 1b BImSchG analog angewendet. Da nach einer Novellierung der 17. BImSchV die Planwidrigkeit der Regelungslücke hinterfragt werden könnte, sollte in § 24 der 17. BImSchV nach Absatz 3 eine dem § 17 Absatz 1b BImSchG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

- Wi 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern auf eine bundeseinheitliche Anwendung der Ausnahmemöglichkeit von § 24 der 17. BImSchV hinzuwirken. Ein einheitlicher Vollzug seitens der Genehmigungsbehörden führt für Unternehmen zu Rechtssicherheit und Gewissheit in Bezug auf die Anwendung des § 24 und letztlich den Betrieb der Anlagen. Zudem erscheint eine großzügige Auslegung des Paragraphen notwendig, um Feuerungswärmeanlagen im Fall unzumutbarer Härten weiterbetrieben zu können, sofern die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Jahresmittel anderweitig nur durch unverhältnismäßige Erfüllungskosten zu erreichen wäre.
- U 20. Die Bundesregierung wird gebeten in Abstimmung mit den Ländern in allen entsprechenden Vollzugshinweisen klarzustellen, dass es sich bei der Messverpflichtung in § 20a Absatz 1 der 17. BImSchV zu Emissionen in die Luft aus der Verbrennungsanlage während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) um einen Betrieb der Anlage ohne Abfall handelt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dieser Messvorschrift wird die Forderung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung umgesetzt. Konkret handelt es sich um die BVT 5, die in einer angemessenen Überwachung gefasster Emissionen in die Luft aus der Verbrennungsanlage während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (OTNOC) besteht.

Die BVT 5 und der § 20a Absatz 1 der 17. BImSchV haben den Zweck einer Überwachung der Emissionen beim An- und Abfahren von Anlagen, während keine Abfälle verbrannt werden.

Die Wortwahl „während der geplanten An- und Abfahrbetriebe“ führt zu Fehlinterpretationen, weil dadurch eine begriffliche Unschärfe zwischen dem beurteilungspflichtigen und dem nicht-beurteilungspflichtigen Betrieb der Anlage geschaffen wird. Denn gemäß der Kontinuierlichen Emissionsüberwachung, Statuskennung und Klassierung (SKK), die in die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen eingeflossen ist bzw. diese ergänzt und verbindlich für Abfallverbrennungsanlagen gilt, bedeutet An- und Abfahrbetrieb immer einen Betrieb mit Abfallverbrennung, der bei den geforderten Messungen nach § 20a Absatz 1 der 17. BImSchV hier gerade nicht gemeint ist. Siehe hierzu insbesondere Anlage 12 der Kontinuierlichen Emissionsüberwachung, Statuskennung und Klassierung (SKK).

- U 21. a) Der Herstellungsprozess von Zementklinker verursacht deutschland- und weltweit hohe CO₂-Emissionen. Neben der Freisetzung von Brennstoff-CO₂ aus dem energetisch aufwändigem Brennprozess für Zementklinker wird zusätzlich das im Kalkstein gebundene CO₂ im Prozess freigesetzt. Daher beinhaltet das Abgas aus dem Brennprozess für Zementklinker einen deutlich höheren CO₂-Anteil als das Abgas von beispielsweise reinen Abfallverbrennungsanlagen.

Derzeit sind in der Zementindustrie unterschiedliche Technologien und Projekte zur Umstellung auf eine CO₂-neutrale Zementproduktion zu beobachten. Hierzu gehört u. a. die „Oxyfuel“-Technologie. Anstatt normaler Verbrennungsluft wird dem „Oxyfuel“-Brennprozess reiner Sauerstoff zugeführt, um anschließend ein CO₂-reiches Abgas für die Abscheidung oder weitere Verwendung/Verwertung zu erzeugen. Damit lässt sich die Bewertung von Emissionsgrenzwerten über Bezugssauerstoffgehalt, wie bis dato in der 17. BImSchV üblich, nicht mehr vornehmen. Um diesen neuen Technologieentwicklungen Rechnung zu tragen, sollte die Gesetzgebung zeitnah so angepasst werden, dass eine Beurteilung auch unter veränderten Rahmenbedingungen ermöglicht wird.

- b) Zur Verringerung der Schadstoffemissionen ist es insbesondere erforderlich, bei den großen Emittenten anzusetzen, da hierdurch zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten großer Nutzen erzielt werden kann. Mit inzwischen etablierten SCR- und DeCONOX-Verfahren sowie anderen aus öffentlichen Mitteln geförderten Entwicklungen sind Techniken zur wirksamen Schadstoffreduktion von Stickstoffoxiden, Quecksilber und Gesamtkohlenstoff bei Zementwerken mit Drehrohröfen für die Herstellung von

Zementklinker verfügbar (SCR = Selektive katalytische Reduktion, DeCONOX = ein patentiertes Verfahren zur kombinierten Entstickung und Abscheidung organischer Verbindungen). Im Ergebnis sollten für die genannten Schadstoffe die bestehenden Grenzwerte angepasst werden.

- c) Um sowohl der Einführung neuer Technologien (Oxyfuel u. a.) und diesem Fortschreiten des Standes der Technik Rechnung zu tragen als auch einem (weiteren) Auseinanderlaufen der emissionsbegrenzenden Anforderungen bei den in der 17. BImSchV geregelten Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen entgegenzuwirken, sind auch für die Anlagen zur Herstellung von Zementklinker zeitnah eine Anpassung der 17. BImSchV zu prüfen und zu veranlassen.
- d) Der Bundesrat bittet zudem die Bundesregierung, sich flankierend für eine beschleunigte Aufnahme der Überarbeitung des BVT-Merkblatts „Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (CLM) in das Arbeitsprogramm des EIPPC-Büros einzusetzen. Auf diesem Wege soll dem technischen Fortschritt insbesondere in der Abgasbehandlung von Anlagen zur Zementherstellung Rechnung getragen werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Derzeit sind in der Zementindustrie unterschiedliche Technologien und Projekte zur Umstellung auf eine CO₂-neutrale Zementproduktion zu beobachten. Hierzu gehört u.a. die „Oxyfuel“-Technologie. Um eine rechtssichere Genehmigung solcher Projekte zu ermöglichen sollten die Rechtsgrundlagen in der 17. BImSchV zeitnah angepasst werden.

Zugleich hat sich im Zuge der Umsetzung der geltenden BVT-Schlussfolgerungen aus dem Jahre 2013 eine Technikentwicklung ergeben: durch den Einsatz von SCR-Verfahren und DeCONOX-Verfahren können NO_x, NH₃ und weitere Schadstoffe über das derzeit geforderte Maß hinaus gemindert werden. Für die Minderung von Quecksilber (Hg) steht das xMercury-Verfahren zur Verfügung. Die aktuellen Vorgaben in der 17. BImSchV werden diesen – technisch und wirtschaftlich darstellbaren Minderungsmöglichkeiten nicht gerecht; eine größere Zahl von Anlagen wird weiterhin mit überholten Technologien betrieben. Die Umsetzung der in der Fortschreibung befindlichen EU-Luftqualitätsrichtlinie wird weitere Minderungen insbesondere bei den Stickstoffemissionen erfordern.

Flankierend sollte auch das BVT-Merkblatt „Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (CLM) zügig überarbeitet werden.